

## Bericht

über die Tätigkeit des Reichskalirats, der Kaliprüfungsstelle und Kalilohnprüfungsstelle erster Instanz, der Kaliberufungsstelle und Kalilohnprüfungsstelle zweiter Instanz, der Landwirtschaftlich-technischen Kalistelle und des Schiedsgerichts für Entschädigung von Arbeitnehmern bei Übertragung von Kaliabsatzbeteiligungen.

Eingereicht: 17. August 1927.

Nachgeprüft und ergänzt: 7. Mai 1929.

Bei der Regelung der Kaliwirtschaft durch das Gesetz vom 24. April 1919<sup>1)</sup> wurde die Verwaltung des gesamten Wirtschaftsgebietes dem Reichskalirat und den ihm angegliederten Kalistellen übertragen. Über die Zusammensetzung und Tätigkeit dieser Behörden enthalten die Durchführungsvorschriften zum Kaliwirtschaftsgesetz vom 18. Juli 1919<sup>2)</sup> und die Verordnung vom 22. Oktober 1921<sup>3)</sup> nähere Vorschriften. Hiernach besteht die Verwaltung aus dem Reichskalirat, der Kaliprüfungsstelle und Kalilohnprüfungsstelle erster und zweiter Instanz, der Kaliberufungsstelle, der Landwirtschaftlich-technischen Kalistelle und dem Schiedsgericht für Entschädigung von Arbeitnehmern bei Übertragung von Kaliabsatzbeteiligungen. Außerdem sind die Kalierzeuger zu einer Vertriebsgemeinschaft im Kalisyndikat zusammengeschlossen worden, die den Absatz der Kalisalze unter Aufsicht des Reichskalirats durchführt.

Über die Zusammensetzung der einzelnen Stellen läßt sich folgender kurzer Überblick gewinnen:

Der Reichskalirat besteht aus 30 Mitgliedern, die vom Staatenausschuß bzw. von den verschiedenen Gruppen der Erzeuger, der Abnehmer und Verbraucher sowie der Arbeitnehmer und Angestellten gewählt werden. Die Kaliprüfungsstelle entscheidet in der Besetzung

1) R. G. Bl., S. 413.

2) R. G. Bl., S. 663.

3) R. G. Bl., S. 1312.